

# Erfahrungen aus der Praxis

## Zum Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau

In seinem Urteil vom 6. April 1989 — OFK 5/89 — (NJ 1989, Heft 8, S. 336) befaßte sich das Oberste Gericht mit den Anspruchsvoraussetzungen für den Unterhalt einer geschiedenen Frau. Es legte in der Kassationsentscheidung dar, daß die Aufnahme eines Studiums durch einen geschiedenen Ehegatten ein *anderer Grund* i. S. des § 29 Abs. 1 FGB sein kann, bei dessen Vortiegen die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehegatten besteht.

Die Entscheidung bereichert die nicht eben umfangreiche Orientierung zu dieser Art Unterhaltsrechtsverhältnis. Zugleich fordert sie zur Diskussion heraus; es ergeben sich Fragen hinsichtlich der Begründung des Urteils und des damit verbundenen Gedankens der Rechtsentwicklung, der Anpassung des Familienrechts an sich verändernde gesellschaftliche Verhältnisse.

In dem benannten Verfahren hatte die Verklagte — eine Frau mit abgeschlossener Berufsausbildung, die während der Ehe wegen des Kindes ihre berufliche Tätigkeit eingeschränkt hatte (Teilzeitbeschäftigung) — unmittelbar nach der Scheidung noch ein Fachschulstudium aufgenommen und deswegen für die Dauer von zwei Jahren einen monatlichen Unterhaltszuschuß in Höhe von 150 M beantragt. Die Instanzgerichte hielten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Aufnahme einer Vollbeschäftigung für gerechtfertigt; einen weitergehenden Anspruch für die Zeit des Studiums lehnten sie ab.

Die unterhaltsrechtliche Regelung des § 29 FGB geht davon aus, daß nach der Scheidung in der Regel beide Ehegatten in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen zu bestreiten. Dieser Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Ehegatten wird aber zugunsten des wirtschaftlich schwächeren durch den Grundsatz der nachwirkenden materiellen Mitverantwortung eingeschränkt. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen die sich aus der Ehe ergebenden Verpflichtungen nach der Ehescheidung in Form der Unterhaltszahlung weiter.

Der Unterhaltsanspruch setzt auf seiten des Berechtigten Unterhaltsbedürftigkeit und auf seiten des Verpflichteten Leistungsfähigkeit voraus. Das Kassationsurteil enthält in seiner Anspruchsbegründung zur Unterhaltsbedürftigkeit der Verklagten insgesamt und zu ihren Auswirkungen auf die Unterhaltsbeziehungen der Prozeßparteien keine Ausführungen. Eine Auseinandersetzung damit wäre aber erforderlich gewesen.

Bedürftigkeit nach § 29 FGB liegt vor, „wenn der geschiedene Ehegatte aus gesellschaftlich anzuerkennenden Gründen nach Scheidung nicht sofort imstande ist“ seine Lebensbedürfnisse aus eigenem Einkommen zu befriedigen“. Das FGB räumt keinen Unterhaltsanspruch ein, sofern die Möglichkeit gegeben ist, sich durch Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit oder aus sonstigen Mitteln selbst zu unterhalten. Auf Grund der geschaffenen gesellschaftlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Selbständigkeit konnte die Rechtsprechung davon ausgehen, daß nur noch in Ausnahmefällen ein Ehegatte kein eigenes Einkommen hat, so daß er auf vollen Unterhalt angewiesen ist. Nach Abschluß des Ausbildungsprozesses verfügt der einzelne entweder über eigenes Einkommen aus beruflicher Tätigkeit, oder er hat im Falle der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Leistungen aus gesellschaftlichen Fonds. So hat sich die Unterhaltsproblematik in den zurückliegenden Jahren dahingehend verändert, daß von der Rechtsprechung zu entscheiden war, welche Umstände es rechtfertigen, den materiell besser gestellten geschiedenen Ehegatten zur Unterstützung des anderen heranzuziehen (Unterhaltszuschuß).

Generell soll der Unterhaltszuschuß dazu dienen, den wirtschaftlichen Umsiedlungsprozeß nach Scheidung zu erleichtern. Er soll insbesondere den Übergang in das Berufsleben ermöglichen, so den Abschluß einer unterbrochenen Ausbildung oder

eine für die Berufsarbeit notwendige Qualifizierung erleichtern wie auch den Übergang von der Teil- zur Vollbeschäftigung unterstützen.

Die Sicherstellung der materiellen Lebensverhältnisse für den Zeitraum des Übergangs in eine auf eigener Berufstätigkeit beruhende unabhängige Existenz machte in der Rechtsprechung bisher einen Anwendungsfall der im § 29 Abs. 1 FGB unter dem Begriff „andere Gründe“<sup>2</sup> genannten Voraussetzungen für die Unterhaltsverpflichtung aus und bestimmte den Rahmen für die Konkretisierung des Rechtsinhalts entsprechend veränderten gesellschaftlichen Notwendigkeiten mit.

Der Sachverhalt, der dem zur Rede stehenden Verfahren zugrunde liegt, ist jedoch ein anderer. Die Verklagte hat eine abgeschlossene Berufsausbildung; sie war während der Ehe auch beruflich tätig (wegen der Betreuung des Kindes allerdings eingeschränkt). Es wäre ihr nunmehr — nach den in der Entscheidung getroffenen Feststellungen — nach Ehescheidung möglich gewesen, wieder voll berufstätig und damit wirtschaftlich selbständig zu sein, was ihre Bedürftigkeit und einen Unterhaltsanspruch nach § 29 FGB in der Regel ausschließt.<sup>3</sup> Insoweit liegen auch die Entscheidungen des Kreis- und des Bezirksgerichts durchaus im Rahmen bisheriger Orientierungen der Rechtsprechung.

Diese Problematik wäre mit in die Beurteilung der Sachlage einzubeziehen gewesen. Der Hinweis des Obersten Gerichts auf sein Urteil vom 1. Dezember 1950 — 1 Zz 36/50 — (OGZ Bd. 1 S. 65; NJ 1951, Heft 3, S. 128) ist für die Anspruchsbegründung nicht treffend und deshalb wenig überzeugend: Die Feststellung in jenem Urteil, daß einer geschiedenen Frau die Möglichkeit gegeben sein muß, sich durch eine Erweiterung ihres Wissens und Könnens die Grundlage für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung durch Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu verschaffen, bezog sich auf eine andere Ausgangslage. Es ging bei dieser Entscheidung aus dem Jahre 1950 u. a. darum, klarzustellen, daß eine Ehescheidung (auch) für die damals (schuldlos) geschiedene Frau künftig kein Freibrief für Unterhalt durch den geschiedenen Mann sein kann, sondern daß die Frau in der Regel berufstätig sein und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen wird. Damit sie aber zur Erlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit überhaupt in das Berufsleben eintreten kann, hatte der geschiedene Mann ggf. zur Absolvierung einer Berufsausbildung befristeten Unterhalt zu gewähren.

Die Fragestellung im vorliegenden Fall indes ist weitergehend. Es war zu entscheiden, inwiefern das Anliegen einer beruflich ausgebildeten und deshalb an sich erwerbsfähigen Frau, nach der Scheidung eine längerfristige qualitativ höherwertige Weiterbildung (Studium) aufzunehmen — die mit einer wesentlichen Verminderung ihres Einkommens, das sie nach bisherigem Ausbildungsstand erzielen könnte, verbunden ist —, anspruchsbegründend i. S. des § 29 FGB sein kann.

Das Oberste Gericht bejahte den Anspruch; es gibt damit eine Orientierung, die über bisherige Rechtsprechung hinausreicht, so daß es der überzeugenden weiterführenden Argumentation bedürftig hätte.

Das Oberste Gericht verweist in seiner Entscheidung darauf, daß es bei Ehescheidung nicht darauf ankommt, daß zwischen den Ehepartnern eine Absprache über das Studium im Sinne der Zustimmung seitens des anderen Ehepartners erfolgt ist. Dem ist zuzustimmen. Für unerlässlich halte ich in diesem Zusammenhang aber, bei der nachwirkenden materiellen Mitverantwortung des geschiedenen Ehepartners den Bezug zur beendeten Ehe herzustellen. Meines Erachtens sol-<sup>1</sup>

1 FGB-Kommntar, 5. Aufl., Berlin 1982, Anm. 1.1. zu § 29 (<S. 91).

2 Als weitere Gründe werden bisher gesehen: Eintritt in das Rentenalter, materieller Ausgleich scheidungsbedingter Veränderungen. Vgl. FGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 1.1.3. zu § 29 (S. 92 f.).

3 Die Prüfung der Frage, ob im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf die nicht ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Mannes u. U. selbst bei dieser Sachlage zur Umstellung auf die niedrigere Einkommenssituation der Frau ein kürzerfristiger bzw. einmaliger Unterhaltszuschuß möglich gewesen wäre, soll hier dahingestellt bleiben.